



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
KAISERSLAUTERN**

LBM Kaiserslautern - Morlauerer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Dahner Felsenland
-Untere Verkehrsbehörde-
Schulstr. 29
66994 Dahn

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
IV 48 a

Ihre Ansprechpartnerin:
Simone Palm
E-Mail:
Simone.Palm
@LBM-Kaiserslautern
.rlp.de

Durchwahl:
(0631) 3631-160
Fax:
(0261) 29 141-8400

Datum:
10. März 2017

Aufstellen von Wahlplakaten zur Landrats- Bundestags- sowie Sozialwahl 2017 im Zuge von öffentlichen Straßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die einsetzende Wahlwerbung für die Landrats- Bundestags- sowie Sozialwahl 2017 bitten wir Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit, die politischen Parteien und Gruppierungen bei der Aufstellung von Wahlwerbung an öffentlichen Straßen auf nachfolgende Grundsätze hinzuweisen:

1. An Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich keine Wahlplakate angebracht werden.
2. Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z. B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen.
3. Wahlwerbung darf nicht so aufgestellt werden, dass dadurch Verkehrszeichen verdeckt oder die notwendigen Sichtfelder, z. B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, Haltesichtweiten in engen Kurven, etc. beeinträchtigt werden.
4. Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen, und die Vielzahl der Plakate in einem KVP zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zur Verkehrsgefährdungen führen kann, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Besucher:
Morlauerer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0
Fax: (0631) 3631-225
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

An Standorten für Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften sind in Abhängigkeit von den Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehrsgeschehen (Straßenführung, Verkehrsgeschwindigkeit, Verkehrsdichte, etc.) strengere Maßstäbe anzulegen.

Wir bitten daher, wenn irgendwie möglich, bei der Aufstellung von Plakaten von Standorten außerhalb geschlossener Ortschaften abzusehen.

Sofern ein Verstoß gegen diese Grundsätze festgestellt wird und die für die Wahlwerbung verantwortlichen Parteien der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommen oder, wenn Gefahr in Verzug ist, wird die Wahlwerbung im Hinblick auf die der Straßenbaubehörde obliegenden Verkehrssicherungspflicht durch eigenes Personal entfernt und auf der Straßenmeisterei noch 2 Wochen zur Abholung vorgehalten.

Ebenso müssen unmittelbar nach der Wahl alle Plakate wieder entfernt werden.

Wohl wissend, dass das Anbringen sowie die Aufstellung von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien gehört und Wahlen ein wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung sind, bitten wir um Verständnis, dass auch die Werbung für die Wahlen mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit in Einklang stehen müssen.

Um Irritationen vorzubeugen, bieten wir den politischen Parteien und Gruppierungen an, bereits im Vorfeld der Wahlkampagnen gemeinsam mit unseren vor Ort zuständigen Straßenmeistereien geeignete Standorte zur Aufstellung der Wahlwerbung festzulegen.

Für die Mitteilung der Ansprechpartner für die Aufstellung von Wahlplakaten in unserem Zuständigkeitsbereich (Telefon-Nr., E-Mailadresse etc.), wären wir Ihnen dankbar.

Für Ihre Bemühungen und Unterstützung bedanken wir uns schon jetzt recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Klaus Schneider